

# **Satzung**

## **des Fördervereins der LWL-Universitätsklinik Hamm e. V.**

### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der LWL-Universitätsklinik Hamm e. V.
2. Sitz des Vereins ist Hamm
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Träger des Fördervereins der LWL-Universitätsklinik Hamm e.V. zu, der es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der LWL-Klinik Hamm zu verwenden hat.

### **§ 3**

Zweck des Vereins ist es, die LWL-Universitätsklinik Hamm e.V. ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein setzt sich insbesondere für folgende Ziele ein:

- a) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- b) Förderung der sozialen Integration von Patienten
- c) Pflege des Verbundes der LWL-Klinik Hamm mit dem regionalen Umfeld

### **§ 4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigem Grunde - insbesondere Verstoß gegen diese Satzung - ausgesprochen wird. Wird hiergegen von dem ausgeschlossenen Mitglied in einer Woche ab Zugang des Beschlusses Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

### **§ 5**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann, das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Den juristischen Mitgliedspersonen steht nur das aktive Wahlrecht mit nur je einer Stimme zu.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in der Regel jährlich im Voraus zu entrichten.

## § 6

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB).

## § 7

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich innerhalb des 1. Kalenderhalbjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes  
Der Vorstand wird mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
5. Erarbeitung von Vorschlägen an den Vorstand zur Konkretisierung der Vereinsarbeit.
6. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Wahlen erfolgen jährlich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
7. Satzungsänderungen
8. Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse.
9. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht gemäß § 9 Abs. 2 dem Vorstand obliegt.
10. Auflösung des Vereins
11. Alle sonst der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes obliegende Gegenstände.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit verlangt. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Diese bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8

Der Vorstand besteht aus:

1. der/m Vorsitzenden
2. seiner/m StellvertreterIn
3. der/m Schriftführer/In
4. der/m SchatzmeisterIn
5. sowie drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden BeisitzerInnen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung bei der Geschäftsbesorgung zu sorgen.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter - einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel sieben Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/m ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 9

Über die Verwendung des durch Beiträge und Spenden angesammelten Vermögens entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betriebsleitung der LWL-Universitätsklinik Hamm e.V..

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 10.000,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über diesen Betrag hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Hamm, 15.06.2010